



Datenschutz bei den AXA Sammelstiftungen

Die Sammelstiftungen der AXA nehmen die Datenschutzbestimmungen sehr ernst.
Bitte nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit und lesen Sie die Informationen.

In der Schweiz gilt das neue Datenschutzgesetz (nDSG) und die neue Datenschutzverordnung (DSV) sowie die neue Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) per 01.09.2023. Die Anpassung des DSG mittels Totalrevision trägt den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht jedoch eigene, strenge Datenschutzbestimmungen vor. Die Datenbearbeitung, Datenbekanntgabe und Datenweitergabe ist in Art. 85a bis 87 BVG geregelt.

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2012 gelten sowohl Arbeitgebende wie auch Versicherungsbroker als Dritte im Sinne von Art. 86a BVG. Deshalb darf die AXA an diese ohne Einwilligung der betreffenden Person keine Personendaten weitergeben. Zu den Personendaten gehören gemäss dem Urteil sämtliche Angaben über das Altersgut haben, Bezüge bei Ehescheidung oder Wohneigentumsförderung (WEF), Einkäufe und Freizügigkeitsleistungen.

Massnahmen der Sammelstiftungen der AXA

Die Sammelstiftungen der AXA nehmen die Datenschutzbestimmungen sehr ernst. Für folgende Geschäftsvorfälle sind die Abrechnungen deshalb textlich neutralisiert worden:

- Vorbezug, Pfandverwertung und Rückzahlung WEF
- Auszahlung und Wiedereinkauf bei Scheidung
- Einkauf Beitragsjahre und vorzeitige Pensionierung
- Einkauf aus Säule 3a
- Freizügigkeitsleistung (FZL) einrechnen
- Freizügigkeitsleistung (FZL) aus Rentenanteil nach Art. 124a ZGB einrechnen
- Einmaleinlagen aus Vorsorgevermögen
- Abrechnung der Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)

Für die Empfängerin oder den Empfänger der Abrechnung ist daher nicht mehr ersichtlich, welcher Geschäftsvorfall die Abrechnung ausgelöst hat.



Weitere Informationen
finden Sie auch unter
AXA.ch